

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.05.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/18/0085

Rechtssatz

Soweit in der Revision die Ansicht vertreten wird, dass das BVwG im gegenständlichen Asylverfahren an die Begründung des im Verfahren des Bruders des Revisionswerbers ergangenen Erkenntnisses (dem Bruder wurde der Status des Asylberechtigten zuerkannt) gebunden wäre, genügt es dem zu entgegen, dass eine Bindungswirkung in Bezug auf die Verfahren betreffend andere Parteien nicht besteht (vgl. in diesem Sinn auch VwGH 1.6.2017, Ra 2017/08/0022).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018180085.L01